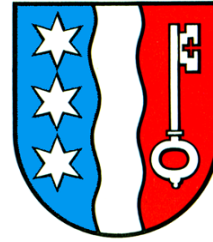


**GEMEINDE
OBERLUNKHOFEN**



**GEMEINDE
JONEN**



EINSATZKOSTENTARIF

der Gemeinden Oberlunkhofen und Jonen

für die gemeinsame

Feuerwehr Oberlunkhofen–Jonen

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen

gültig ab 1. Januar 2002

**Einsatzkostentarif Feuerwehr
der Gemeinden Oberlunkhofen und Jonen
vom 1. Januar 2002**

Die Einwohnergemeindeversammlungen der Gemeinde Oberlunkhofen und Jonen, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/ 5. März 1996, beschliessen:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistungen

	Grundgebühr je Einsatz in Fr.	Einsatzkosten je Stunde in Fr.
I. Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	.—	50.—
2. Retablieren, je Person und Stunde	.—	50.—
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	20.—	
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.—	30.—
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.—	50.—
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.—	140.—
4. Autodrehleiter	560.—	140.—
5. Anhänger, wie Motorspritze, Schlauchanhänger, Anhängelleiter u. a.	30.—	20.—
c) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgeräte (einschliesslich Füllung), je Stück	15.—	.—
2. Langzeit-Atemschutzgeräte (einschliesslich Füllung), je Stück	40.—	.—
3. Kleingeräte wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	.—	20.—
4. Schlauchmaterial	.—	.—
II. Mit der Entschädigung gemäss Ziffer I. dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.		
III. Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.		

§ 2 Fehlalarm

- I. Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innert eines Jahres auftritt.
- II. Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt: **in Fr.**
 - a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal 200.—
 - b) Personalkosten, je Person und Stunde 50.—

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

- I. Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 FwG werden im Einzelfall durch den Vorstand des Gemeindeverbandes festgelegt.
- II. Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen am 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Einsatzkostentarife.

Namens des Gemeinderates Oberlunkhofen

Der Gemeindeammann

Walter Bächer

Der Gemeindeschreiber

Erwin Eichenberger

Namens des Gemeinderates Jonen

Der Gemeindeammann

Markus Fischer

Der Gemeindeschreiber

Arnold Huber